



REGATTAORDNUNG

§ 1 Einleitung und Fairness

- (1) Die Europäische Rhein Regatta, kurz EUREGA, ist ein internationaler Breitensport-Rudermarathon, der alljährlich vom Bonner Ruder-Verein 1882 e.V. veranstaltet wird.
- (2) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen den Wettkampf in sportlich-fairer Weise bestreiten und müssen es vermeiden, den Gegner in unsportlicher Weise zu beeinträchtigen.

§ 2 Teilnahmebedingungen und Minderjährige

- (1) Der Wettkampf ist offen für alle Personen einschließlich Steuerleute ab 18 Jahren für die 100km-Strecke (Strecke A) und ab 14 Jahren für die 45km-Strecke (Strecke B).
- (2) Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt auf eigene Verantwortung.
- (3) Für minderjährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer haften die Erziehungsberechtigten.
- (4) Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind die Erziehungsberechtigten vom teilnehmenden Verein informiert worden und mit der Teilnahme des Kindes an der Europäischen Rhein Regatta einverstanden.

§ 3 Haftungsausschluss

- (1) Der Veranstalter haftet nicht für Personen- oder Sachschäden. Das gilt auch für Schäden, die beim Einsatz der begleitenden Rettungsmannschaften verursacht werden.

§ 4 Start und Ziel

- (1) Die Strecke A hat ihren Start bei Stromkilometer 555,0 - im rechtsrheinisch gelegenen Loreley-Schutzhafen von St. Goarshausen.
- (2) Die Strecke B beginnt bei Stromkilometer 608,0 - ebenfalls rechtsrheinisch (Neuwied).
- (3) Das Ziel beider Strecken liegt kurz vor Stromkilometer 653,0 linksrheinisch auf Höhe des Bootssteiges des Bonner Ruder-Vereins 1882 e.V..

§ 5 Zeitnahme

- (1) Start und Stopp der Zeitnahme erfolgt mit einem akustischen Signal.
- (2) Die Zeitnahme erfolgt sekundengenau.

§ 6 Bootsarten

- (1) Zum Rennen zugelassen sind ausschließlich Gig-Vierer mit Steuermann oder Gig-Doppelvierer mit Steuermann.

§ 7 Alters- und Bootsklassen

- (1) Die Mannschaften starten in verschiedenen Alters- und Bootsklassen, wie der Ausschreibung zu der Regatta entnommen werden kann.
- (2) Die Zugehörigkeit zu Alters- und Bootsklassen bestimmt sich unter anderem nach den folgenden Kriterien:
 - a. Auf Strecke A startet ein Boot mit mindestens zwei Frauen in der Mixed-Wertung. Das Mindestdurchschnittsalter (MDA) errechnet sich aus allen fünf Bootsplätzen.
 - b. Auf Strecke B starten in der Mixed-Wertung nur Boote, in denen zu jeder Zeit mindestens zwei Frauen rudern. Das MDA errechnet sich aus den vier Ruderplätzen. Die Altersgrenzen der Junioren/innen ergeben sich aus den vier Ruderplätzen, ein ständiger Steuermann/frau ist ausgenommen.
- (3) Die Regattaleitung behält sich vor, bei zu niedrigen Teilnehmerzahlen in einer Klasse, diese an andere Klassen anzugliedern.

§ 8 Startnummern

- (1) Die Startnummer, die eine Mannschaft vor der Regatta erhält, ist während des gesamten Rennens gut sichtbar am Heck, oder zumindest am Bug des Bootes zu befestigen.
- (2) Nach dem Rennen muss die Startnummer wieder der Regattaleitung oder einem ihrer Vertreter ausgehändigt werden.



§ 9 Reihenfolge beim Start

- (1) Gestartet wird in der Reihenfolge, wie es die Regattaleitung oder deren Vertreter vorgibt.
- (2) Dasselbe gilt für das Zuwasserlassen der Boote.

§ 10 Sicherheit

- (1) Die Obleute müssen die Eignung zum Führen von Booten auf strömenden Gewässern mit Schiffsverkehr haben. Sie gelten im Sinne der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung als Schiffsführer.
- (2) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verantwortlich für die Sicherheit der Mannschaft.
- (3) Die Ruderinnen, Ruderer und Steuerleute müssen über gute Schwimmfähigkeiten verfügen.
- (4) Die Boote müssen mangelfrei in allen Belangen der Sicherheit sein.
- (5) Die Boote sind ausreichend gegen Wellenschlag zu sichern.
 - a. Bug- und Heckabdeckung müssen vorhanden sein.
 - b. An den Auslegern soll ein fachgerechter Schutz vor aufschlagenden Wellen vorhanden sein.
- (6) Die Benutzung von Booten mit Luftkästen oder die Verwendung von sonstigen Auftriebskörpern, die das Boot auch im vollgeschlagenen Zustand schwimm- und tragfähig halten wird empfohlen.
- (7) Es wird empfohlen, zwei Stück funktionsfähige Lenzpumpen mitzuführen, oder zumindest ein Boot mit Lenzklappen zu verwenden.
- (8) Es wird empfohlen, dass alle Insassen eine geprüfte und gewartete Rettungsweste während des gesamten Rennens tragen.
- (9) Die Regattaleitung behält sich vor, nicht ausreichend gesicherte Boote von der Regatta auszuschließen.

§ 11 Hilfeleistung

- (1) Für jede Mannschaft besteht die Pflicht zur Hilfeleistung.

§ 12 Kommunikation während des Rennens

- (1) Jede Mannschaft ist dazu verpflichtet, ein funktionstüchtiges und gegen Wasser geschütztes Mobiltelefon während des Rennens mitzuführen.
- (2) Außerdem ist darauf zu achten, dass Mitteilungen der Regattaleitung entgegengenommen werden können.
- (3) Die Telefonnummer dieses Mobiltelefons muss der Regattaleitung vor dem Rennen mitgeteilt werden.

§ 13 Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

- (1) Es gelten uneingeschränkt die Vorschriften der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung. Diese sind unbedingt einzuhalten.
- (2) Den Anweisungen der Wasserschutzpolizei, der Begleitboote und der Vertreter der Regattaleitung ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Die Boote müssen stets vorrausschauend und besonnen fahren.

§ 14 Streckenverlauf

- (1) Die Boote haben entsprechend des vorher festgelegten Streckenverlaufes zu fahren.
- (2) Die Boote müssen außerhalb der Fahrrinne fahren. Ist dies nicht möglich, müssen sie sich an den äußeren Rändern der Fahrrinne halten. Das bedeutet, dass das Boot so nahe wie möglich am Ufer gehalten wird, ohne dass die Manövrierfähigkeit beeinträchtigt wird.
- (3) Das Kreuzen der Fahrrinne ist nur an den im Streckenverlauf gekennzeichneten Stellen erlaubt. Der Abstand muss 500m zu talfahrenden und 300m zu bergfahrenden Schiffen betragen. Die durchgehende Schifffahrt hat Vorrang.
- (4) Die Schifffahrt darf durch die teilnehmenden Mannschaften weder behindert, gefährdet oder zu gefährlichen Manövern veranlasst werden.
- (5) Sollten auf der Regattastrecke Verkehrsbeschränkungen bestehen, ist die örtliche Verkehrsregelung zu beachten.
- (6) Je nach Verkehrslage wird die Verkehrsregelung, insbesondere die Durchfahrt der Straßenbrücke Koblenz/Pfaffendorf, durch die Wasserschutzpolizei vor Ort bestimmt.



§ 15 Überholen

- (1) Überholenden Booten ist Vorfahrt zu gewähren.
- (2) Behinderungen gegnerischer Mannschaften oder der Schifffahrt können mit Zeitstrafen oder Disqualifikation durch die Regattaleitung geahndet werden.
- (3) Ansammlungen sowie nebeneinander Fahren sind, abgesehen vom Überholen, verboten.

§ 16 Austauschen von Mannschaftsmitgliedern und Steuermannswechsel

- (1) Das Austauschen von Mannschaftsmitgliedern während der Regatta ist verboten.
- (2) Steuermannswechsel innerhalb der Mannschaft sind erlaubt, soweit die Altersvorschriften und Bootsklassendefinitionen dabei gewahrt bleiben.

§ 17 Abbruch des Rennens

- (1) Im Gefahrenfall, insbesondere bei Gewitter, Sturm, schlechter Sicht oder Unfällen, haben die Mannschaften den Wettkampf selbstständig und unverzüglich zu unterbrechen.
- (2) Ein von der Regattaleitung veranlasster Abbruch wird den Teilnehmern durch die Begleitboote, durch die Wasserschutzpolizei oder mittels Mobiltelefons mitgeteilt. In diesem Fall ist den Anweisungen des Begleitpersonals zu Lande und zu Wasser unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Bricht eine Mannschaft das Rennen ab, ist die Regattaleitung umgehend zu informieren.
- (4) Ebenso ist die Regattaleitung unverzüglich zu informieren, wenn eine Mannschaft einen Unfall hat oder sich ein medizinischer Notfall ereignet hat. Eine entsprechende Telefonnummer wird von der Regattaleitung bekannt gegeben.
- (5) Startgelder werden nicht erstattet.

§ 18 Ende der Regatta

- (1) Die Regatta endet um 18:00 Uhr. Boote, die bis zu diesem Zeitpunkt das Ziel nicht erreicht haben, müssen die Fahrt wegen allgemeiner Schifffahrtssperre ab 18:00 Uhr abbrechen.
- (2) Ab diesem Zeitpunkt wird die Regatta nicht mehr von den Begleitbooten abgesichert.

§ 19 Strafen und Disqualifikation

- (1) Ein Verstoß gegen diese Regattaordnung kann mit Verwarnungen, Zeitstrafen oder Disqualifikation geahndet werden.
- (2) Die Ahndung erfolgt nach dem gültigen Leitfaden zur Vergabe von Zeitstrafen. Dieser befindet sich im Anhang der Regattaordnung.
- (3) Startgelder werden nicht erstattet.

§ 20 Beschwerden und Einspruch bei Strafen

- (1) Beschwerden von Mannschaften, die ergebnisrelevant sein können, müssen rechtzeitig vor der Siegerehrung bei der Regattaleitung eingereicht werden.
- (2) Im Falle der Vergabe einer Zeitstrafe oder einer Disqualifikation ist die beschwerte Mannschaft - vertreten durch die Obfrau oder den Obmann- befugt, bei der Regattaleitung Widerspruch einzulegen. Dieser Widerspruch ist spätestens unmittelbar nach dem Zieleinlauf einzureichen und zu begründen.
- (3) Die Regattaleitung kann unter Berücksichtigung der vorgebrachten Begründung neu entscheiden.

§ 21 Siegerehrung

- (1) Für jede Klasse wird eine Siegermannschaft ermittelt. Sieger ist jeweils die Mannschaft, die die jeweilige Strecke in der kürzesten Zeit im Vergleich zu anderen Mannschaften aus derselben Klasse zurückgelegt hat, zuzüglich eventueller Zeitstrafen.
- (2) Haben mehrere Mannschaften einer Klasse die gleiche Zeit in der Wertung erreicht, so teilen sie sich die Platzierung.
- (3) Gesamtsieger ist die Mannschaft, die Strecke A in der kürzesten Zeit im Vergleich zu allen anderen Mannschaften von Strecke A zurückgelegt hat, zuzüglich eventueller Zeitstrafen.
- (4) Haben mehrere Mannschaften der Strecke A die gleiche Zeit in der Wertung für den Gesamtsieg erreicht, so teilen sie sich den Preis.
- (5) Ehrenpreise werden vergeben für:
 - a. den besten Schülerruderverein,
 - b. die am weitesten angereiste Mannschaft.
- (6) Die Ermittlung des besten Schülerrudervereins erfolgt nach der Berechnung im Anhang.



- (7) Die Ermittlung der am weitesten angereisten Mannschaft erfolgt nach der Erläuterung im Anhang.
- (8) Disqualifizierte Mannschaften gehen in keinerlei Wertung mit ein.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte auf Grund höherer Gewalt (z.B. Hochwassermarke I Pegel Koblenz überschritten, Sturm, Nebel) der Wettkampf nicht stattfinden können, so können Startgelder nicht erstattet werden.
- (2) Die Regattaleitung garantiert keinen Transfer der Boote oder Mannschaften vom oder zum Bootshaus.
- (3) Verantwortlicher Leiter der Regatta ist Julian Engels. Er wird vertreten durch Simon Sonnenberger.
- (4) Auflagen durch die genehmigungserteilende Behörde sind in diese Regattaordnung eingearbeitet. Kurzfristig erteilte Auflagen für den Veranstalter können nachträglich eingearbeitet werden. Die jeweilige Aktualisierung dieser Regattaordnung wird auf der Website der EuropäischenRheinRegatta veröffentlicht.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Anhang: Leitfaden Zeitstrafen

Dies ist ein Leitfaden. Die Regattaleitung nimmt Zeitstrafen nur nach Absprache mit mind. einem anderen EUREGA-Team Mitglied vor. Von dem Leitfaden kann in besonderen Fällen abgewichen werden.

Für jeden Verstoß werden Strafpunkte vergeben. Strafpunkte werden kumuliert. Die Folge bei Erreichen einer bestimmten Anzahl an Strafpunkten ergibt sich aus Liste 1. In Liste 2 werden einzelne Verstöße gegen die Regattaordnung aufgelistet und angegeben, wie viele Strafpunkte die Mannschaft erhält.

Die Regattaleitung teilt, ab Erreichen von 10 Strafpunkten, einer Mannschaft dies per SMS mit. Telefonanrufe können auch durchgeführt werden.

Liste 1

| Strafpunkte | Folge | Bemerkung |
|-------------|-------------------|--|
| 5 | Verwarnung1 | Mannschaft wird nicht aktiv informiert |
| 10 | Verwarnung2 | Mannschaft wird informiert |
| 15 | Zeitstrafe 2 Min | Mannschaft wird informiert |
| 20 | Zeitstrafe 10 Min | Mannschaft wird informiert |
| 25 | Disqualifikation | Mannschaft wird informiert und muss das Rennen abbrechen |

Liste 2

| Verstoß | Behinderung der Schifffahrt | Strafpunkte | Verweis Regattaordnung | Bemerkung/ Beispiele |
|--|-----------------------------|-------------|--------------------------|---|
| Behinderung anderer Mannschaften | - | 10 | §1(2), §15 | Bsp: <ul style="list-style-type: none"> Keine Vorfahrt gewähren bei überholenden Booten andere Mannschaften beim Zuwasserlassen behindern |
| unfairen/ unsportliches Verhalten | - | 20 | §1(2) | Bsp: <ul style="list-style-type: none"> Beleidigungen, Behinderungen |
| Behinderung der Schifffahrt | ja | 15 | §13, §14(4) | |
| Fahren zu weit in Fahrrinne | - | 10 | §14(1), (2) | |
| Weg abkürzen durch falschen Kurs | - | 15 | §14(1), (2) | |
| Kreuzen an falscher Stelle | - | 10 | §14(3) | |
| Kreuzen an falscher Stelle | ja | 20 | §13, §14(3) | |
| Zu geringer Abstand zur Schifffahrt | - | 10 | §13, §14(4) | |
| Schifffahrt muss ausweichen | - | 20 | §13, §14(4) | |
| Nicht befolgen von Weisungen der Regattaleitung, DLRG oder WSP | - | 5 | §9(1), (2), §13(2) | |
| Verstoß gegen RheinSchPV (leicht) | - | 5 | §13 | Wird durch die WSP mitgeteilt |
| grob fahrlässige Manöver | | 25 | §10(2), §13, §14 | Bsp: <ul style="list-style-type: none"> Mannschaft bringt sich oder andere durch grobe Fahrlässigkeit in Lebensgefahr |
| Nicht ausreichend gesichertes Boot | - | 25 | §10(4)ff | VOR dem Rennen haben Mannschaften Gelegenheit zum Nachbessern. Der Start wird aber nicht verschoben, um auf Mannschaften zu warten. Sollte während des Rennens ein Defekt an sicherheitsrelevanten Bauteilen oder Ausrüstungsgegenständen auftreten, muss dieser unverzüglich behoben werden, sonst wird die Mannschaft disqualifiziert. Bsp: <ul style="list-style-type: none"> fehlende Abdeckungen, undichtes Boot -> Disqualifikation löst sich eine Abdeckung, aber wird sie unverzüglich wieder befestigt -> ok |
| Nicht-Erreichbarkeit per Handy | - | 5 | §12(1), (2) | |
| Fehlende/ nicht sichtbare Startnummer | - | 10 | §8(1) | <ul style="list-style-type: none"> Auch die Streckenposten müssen die Startnummern während des Rennens erkennen müssen. Achtung: Sollte beim Start oder im Ziel die Startnummer nicht erkennbar sein, wird keine Zeit genommen! |
| Unterlassene Hilfeleistung | - | 25 | §11 | |
| Austausch von Mannschaftsmitgliedern | - | 25 | §16(1) | |
| Verletzen von Klassendefinitionen | - | 25 | §2(1), §7, Ausschreibung | |



Anhang:
Ermittlung des besten Schülerrudervereins

1. Punktevergabe nach Plätzen in den jeweiligen Klassen

Strecke A - 100KM

1. Platz 7,5 Punkte
2. Platz 6 Punkte
3. Platz 4,5 Punkte
4. Platz 3 Punkte
5. Platz 1,5 Punkte

Strecke B - 45KM

1. Platz 5 Punkte
2. Platz 4 Punkte
3. Platz 3 Punkte
4. Platz 2 Punkte
5. Platz 1 Punkt

Die Punkte werden addiert, der Verein mit den meisten Punkten gewinnt.

2. Addierung der Zeiten

Bei Gleichstand nach Punkten werden die Zeiten der Mannschaften, die in die Punktwertung eingegangen sind, addiert. Der Verein mit der besten Zeit gewinnt.

3. Aufteilung

Bei Gleichstand nach Zeitaddierung teilen sich die jeweiligen Vereine den Ehrenpreis.



Anhang:

Ermittlung der am weitesten angereisten Mannschaft

1. Die Mannschaft mit der weitesten Anreise gewinnt den Ehrenpreis „weitest angereiste Mannschaft“.
2. Die Anreisestrecke von Mannschaften wird ermittelt anhand der kürzesten PKW-Route aus „Google-Maps“ vom Bootshaus des Vereins der Mannschaft zum Bootshaus des Bonner Ruder-Vereins.
3. Es müssen mindestens vier Mitglieder der Mannschaft aus dem betreffenden Verein kommen. Ansonsten wird die Mannschaft nicht in die Wertung aufgenommen.
4. Wurde für mehrere Mannschaften dieselbe Anreisestrecke ermittelt, so teilen sie sich den Preis.